

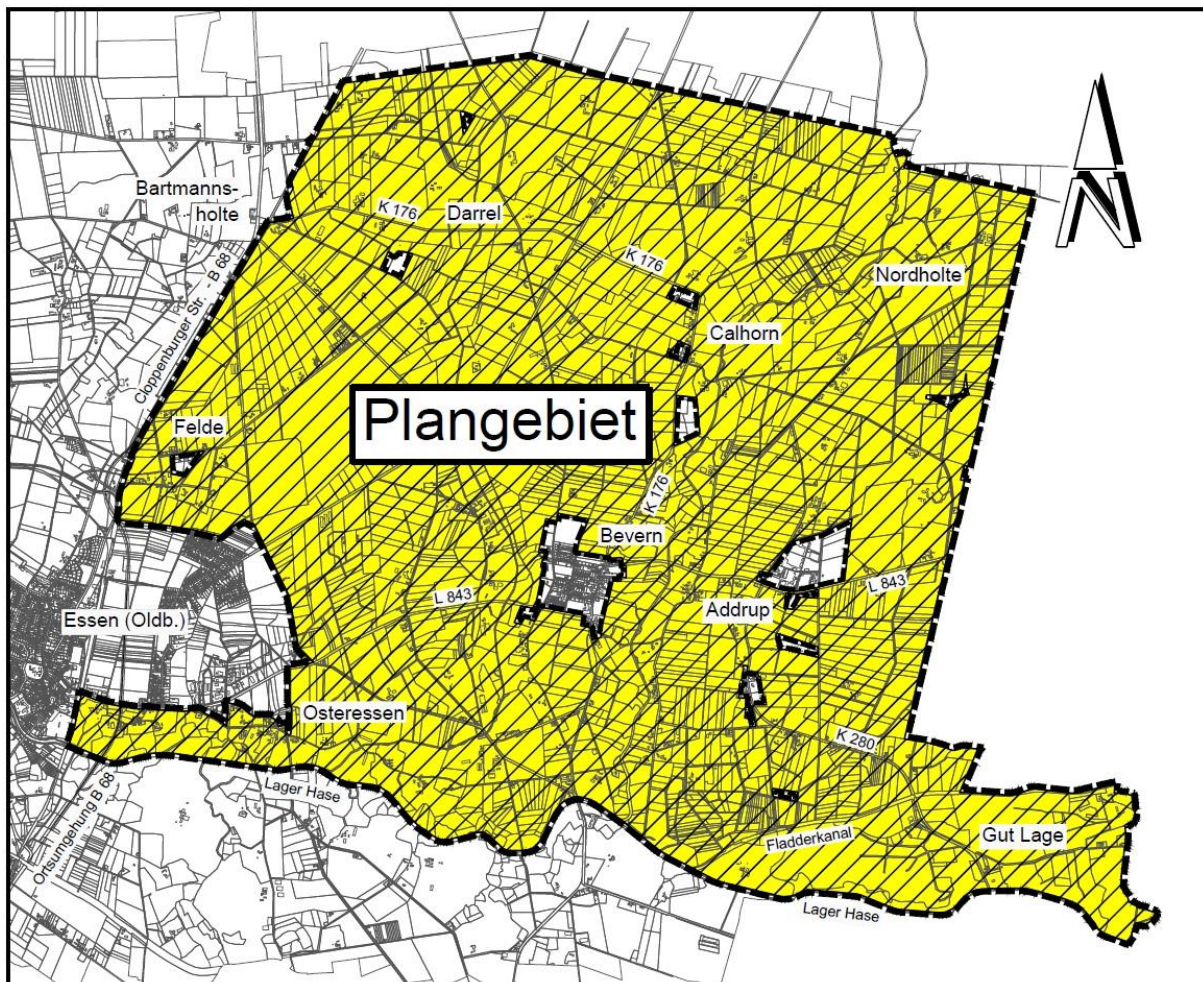
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35b "Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches"

hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 35b "Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches" gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Beschlossen wurde, im Plangebiet große Bereiche des Außenbereiches als Flächen festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35b ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung tritt der Bebauungsplan Nr. 35b "Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches" in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort von jedermann im Bauamt der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt erteilt.

Gem. § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Essen (Oldenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

i. V. Meyer